

Allgemeine Informationen zum Gewässerschutz

(Die dargestellten Informationen sind zur Orientierung gedacht, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Der **Schutz von Grund- und Oberflächengewässern** ist in der Europäischen Gesetzgebung verankert und wird in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen bis auf die Ebene der einzelnen Bundesländer umgesetzt.

Der Landwirt und Gärtner wirtschaftet in der Natur und mit der Natur. Er kommt daher immer wieder mit Fragen des Gewässerschutzes in Berührung. Grundsätzlich muss bei allen Handlungen im Betrieb und auf den Flächen dem Gewässerschutz Rechnung getragen werden, d.h. jeder ist verantwortlich dafür, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindert wird (Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind folgende Gesetze von Bedeutung:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)
- Verschiedene Verordnungen und Gesetze, z.B.:
 - Anlagen-Verordnung (VAwS)
 - Jauche- Gülle- Sickersaft-Verordnung (JGS-VO)
 - Düngeverordnung, Düngemittelverordnung
 - Pflanzenschutzgesetz
 - Spezielle Schutzgebietsverordnungen (z.B. Wasserschutzgebiets-VO)

Die wasserrechtlichen Vorschriften stehen gleichrangig neben den Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Gerätesicherheitsrechts, Immissionsschutz, Abfall-, Berg- und des Baurechts.

Die Einhaltung des Fachrechtes ist nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auch relevant für die Direktzahlungen (Cross-Compliance= CC).

Relevante Bereiche des Gewässerschutzes in der landwirtschaftlichen Praxis sind:

- Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Lagerung und Verwendung von Jauche, Gülle, Sickersäften
- Lagerung und Verwendung Dieselkraftstoff bis 1000 Liter
- Betrieb von Hoftankstellen
- Lagerung von Altölen und sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen

Ziel ist es, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, die den Belangen des Betriebes und den Ansprüchen des Gewässerschutzes gerecht werden.

Die **Merkblätter zum Gewässerschutz** informieren über grundlegende Vorgaben zur Lagerung und Verwendung Wasser gefährdender Stoffe im Betrieb. Sie sind als alleinige Entscheidungsgrundlage jedoch zu allgemein gehalten.

Für die Entwicklung einzelbetrieblicher Lösungen sollten Sie daher **Rücksprache mit den Beratungsstellen der Landwirtschaftskammer** und der **zuständigen Behörde** halten.

⇒ Ansprechpartner**Wasserschutzgebietsberatung der LWK Hamburg**

- Curslack-Altengamme: Christian Früh: Tel.: 040-73430-822
- Süderelbmarsch/Harburger Berge: Sabine Braun: Tel.: 04162-60 16 137

Landwirtschaftskammer Hamburg

- Landwirtschaftliche Beratung: Dr. Carola Bühler: Tel.: Tel.: 040-78129-122
- Gartenbauberatung: Tel.: 040-7372547, 8.00-13.00 Uhr

Zuständige Wasserbehörde in Hamburg

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Billstraße 84, 20539 Hamburg; Tel. 040-42845-0

Die Merkblätter zum Gewässerschutz bekommen Sie bei Ihrem Berater oder als Datei im Internet unter **www.landwirtschaft-hamburg.de** unter der Rubrik **Download**.

Begriffsbestimmungen

Wasser gefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Hierzu zählen u.a.

- ⇒ Säuren, Laugen, Beizsalze,
- ⇒ Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte (z.B. Erdöl, Benzin, Dieselmotortreibstoff, Petroleum, Heizöl)
- ⇒ stickstoff-, und schwefelhaltige organische Verbindungen
- ⇒ Gifte (z.B. Pflanzenschutzmittel)

Entsprechend Ihrer Gefährlichkeit für Wasser werden die Stoffe in die folgenden Wassergefährdungsklassen eingeteilt:

- WGK1: schwach Wasser gefährdend
- WGK2: Wasser gefährdend
- WGK3: stark Wasser gefährdend

Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse nicht bestimmt ist, werden der WGK3 zugeordnet. Dies trifft z.B. auf alle Pflanzenschutzmittel zu.

Anlagen im Sinne der Anlagenverordnung sind

... selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage. Betriebseinheiten sind Teile von Anlagen, die mit Ausnahme von Befüll- und Entleervorgängen gegeneinander abgesperrt sind.

Lagern im Sinne der Anlagenverordnung ist...

... das Vorhalten von Wasser gefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Ab einer Verweildauer von 24 Stunden im Betrieb müssen die Anforderungen an die Lagerung erfüllt werden.

Abfüllen im Sinne der Anlagenverordnung ist ...

... das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit Wasser gefährdenden Stoffen.

Umschlagen im Sinne der Anlagenverordnung ist...

...das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von Wasser gefährdenden Stoffen von einem Transportmittel auf ein anderes.